Heike Grunewald
Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen

Gartenstraße 5
18581 Putbus

Telefon: 038301-885194
e-mail: heike.grunewald@gmx.de

Heike Grunewald Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen
Gartenstraße 5 18581 Putbus

Kerstin Schneider
Glower Straße 11
18551 Sagard

Projektzeichen: 2021030
Datum: 30.06.2021

Unterschrift

Artenschutzfachliche Gebäudekontrolle & Gutachten im Rahmen des Vorhabens „Abriss alte Molkerei Sagard und Neubau Wohnhaus, in 18551 Sagard OT Marlow, Flur 2, Flurstücke 44 und 45“

Per e-mail an:
Philipp Schneider, e-mail: geschaeftsleitung@tp-ruegen.de

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Bauherren planen den Gebäudekomplex der alten Molkerei in Sagard OT Marlow abzureißen (Abb. 1a-f). Durch die Genehmigungsbehörde wurde die Auflage erteilt, die Gebäude im Hinblick auf mögliche Vorkommen geschützter Gebäude bewohnender Tierarten (Fledermäuse, Brutvögel u.a.) zu untersuchen. In diesem Bericht wird das Ergebnis der Gebäudekontrolle dargestellt; die Kontrolle fand am 18.06.2021 statt.

2 Methodik und Ausgangslage

Mit Hilfe einer lichtstarken Taschenlampe, Endoskopkamera und Fernglas wurden die Gebäude innen und außen auf Vogelbrutstätten und auf Fledermaus-Spaltenquartiere im Gebälk und im/am Mauerwerk sowie auf Kotspuren und Fraßspuren untersucht (Dauer: ca. 3 Stunden von ca. 9:20 bis 12:25). Der Gebäudekomplex war überwiegend gut begehbar und kontrollierbar. Das zweistöckige Backsteingebäude (Abb. 1b, Gebäude **A**) wurde nur im Erdgeschoss kontrolliert – aufgrund von Einsturzgefahr wurde das Obergeschoss nicht betreten, da bereits Zimmerdecken und Treppen herab gestürzt waren.

Der Gebäudekomplex ist teilunterkellert – die Keller befinden sich unter den Gebäuden A, C1, C2.

Die Gebäude wurden seit längerer Zeit nicht mehr genutzt/ bewohnt.

Abb. 1a Ansicht des Gebäudekomplexes von Nordost

Abb. 1b Luftbild des Gebäudekomplexes

3 Ergebnisse

3.1 Fledermäuse

In allen begangenen Gebäuden und Gebäudebereichen wurde weder im Gebäudeinneren noch an den Außenfassaden Fledermauskot gefunden. Es konnten keine Quartierbereiche festgestellt werden.

Unter den einstöckigen Anbauten (Abb. 1b, Gebäude **C1** und **C2**) befinden sich Kellerräume. Diese sind feucht und würden eine Eignung als Winterquartier hergeben (Abb. 2a-c). Sie sind jedoch sehr strukturarm: Es gibt kaum Spalten oder Hohlräumen, in denen sich Fledermäuse verstecken könnten. Es gibt zudem keine direkten Einflugmöglichkeiten in den Keller; Einflüge bestünden über einzelne kaputte Fenster im Obergeschoss des Backsteinbaus oder der Anbauten. Da zudem im Objekt und an den zahlreichen Fensterscheiben kein Kot gefunden wurde, der auf einen Einflug von Fledermäusen oder herbstliches Schwärmen hindeutet, wird davon ausgegangen, dass keine Winternutzung der Kellerräume stattfindet.

Zum Gebäudekomplex gehört ein Schornstein (Abb. 1b Gebäude **E**). Dieser wurde nur von außen auf Mauerwerkrisse und damit potentielle Quartiereignung abgesucht – hier konnte keine Quartiereignung gesehen werden. Eine Kontrolle im Inneren und vom Schornsteinfuß aus konnte wegen fehlender Zugänglichkeit nicht durchgeführt werden.

Es wurde keine Ausflugkontrolle durchgeführt.

3.2 Brutvögel

3.2.1 Rauchschwalben

In einem der offenen Nebengelasse (Abb. 1b Gebäude **H**) wurde an der Wand ein ungenutztes Rauchschwalbennest (Abb. 3a-b) vorgefunden – es war weder besetzt noch wurden Rauchschwalben beim Ein-/ Ausflug beobachtet.

In allen anderen Gebäuden wurden – trotz teils vorhandener Einflugmöglichkeiten über kaputte/ offene Fenster – keine Rauchschwalbennester oder deren Reste festgestellt.

Einmalig wurden zwei Rauchschwalben beim kurzzeitigen Ein-und Ausflug durch ein offenes Fenster im Obergeschoss des Backsteinbaus (Nordseite) gesichtet (Abb. 3c-d) - für eine potentiell mögliche Fütterung von Jungtieren schienen Ein- und Ausflug jedoch zu kurz zu sein. Eine Kontrolle des Obergeschosses konnte aufgrund der Einsturzgefahr der Zimmerdecken/ Fußböden nicht durchgeführt werden. Während der ca. eine gute halbe Stunde dauernden Observierung der Außenfassade wurden nur wenige Vögel am Objekt und nur einmalig besagte Rauchschwalben beim Einflug beobachtet, während einige Rauchschwalben über das Objekt hin zu anderen Häusern der Nachbarschaft flogen.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass sich im Obergeschoss eine Rauchschwalbenbrut befindet.

3.2.2 Haussperling

In den kaputten Traufkästen des Backsteingebäudes wurde an drei Stellen altes Nistmaterial gesichtet (Abb. 4a-c, 5a-c, 6a-d). Hierbei wird von einer Nistplatznutzung durch Haussperlinge ausgegangen. Während der ca. eine gute halbe Stunde dauernden Observierung der

Außenfassade wurden vereinzelt Haussperlinge am Objekt gesichtet, futtereintragende Altvögel wurden nicht beobachtet. Beim Nistmaterial kann es sich sowohl um letztjähriges als auch diesjähriges Material handeln. Aktuelle Bruten (Zweitbruten) sind sehr wahrscheinlich.

3.2.3 Bachstelze

Auf einem Mauervorsprung im offenen Nebengelass Gebäude **H** (Abb. 1) wurde ein Nest (unbesetzt, kein Gelege) gefunden – sehr wahrscheinlich von der Bachstelze (Abb. 7a-b).

4 Maßnahmen und Vorschläge für das weitere Vorgehen

Das Gebäude wird/ wurde von Vögeln als Nist- und Ruhestätte genutzt. Entsprechend § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz ist die Zerstörung von Ruhestätten und Brutstätten verboten. Mit Durchführung der Abrissarbeiten würden Brutstätten und ggf. Gelege gestört/ zerstört sowie Tiere verletzt oder getötet werden, womit die Verbotstatbestände des § 44(1) BNatSchG einschlägig werden würden.

Es werden daher im Folgenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen, um das Eintreten der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können:

4.1 Bauzeitenregelung

Prinzipiell sind alle Abrissarbeiten am Objekt außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen, ergo von Ende September bis Ende Februar, um die Verletzung oder Tötung von Vögeln oder die Störung/ Zerstörung von Gelegen auszuschließen.

Entrümpelungs- und Entkernungsarbeiten können ganzjährig durchgeführt werden.

Es wird mit einem Ausfall der Brutsaison für die Zeit der Bauphase für 2-3 Jahre gerechnet, wobei nicht von einer deutlichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Rauchschwalbe und des Haussperlings ausgegangen wird.

4.2 Ausgleichs-Maßnahmen

4.2.1 Fledermäuse

Es werden keine Maßnahmen empfohlen.

4.2.2 Brutvögel

<u>Rauchschwalben</u>

Ausgleich:

Mit Abbruch der Gebäude kommt es zu einem Verlust sämtlicher Rauchschwalbennistplätze. Aufgrund des ganzjährigen Schutzstatus des Schwalbennestes ist es erforderlich, einen Ausgleich für die verloren gehenden Brutplätze zu schaffen. Rauchschwalben sind sehr ortstreue Vögel, die bei uns alljährlich im April aus ihrem afrikanischen Winterquartier an denselben Neststandort zurückkehren. Sie brüten **<u>in</u>** Gebäuden (traditionell in Ställen, des Weiteren in Nebengelassen) und sind daher auf geschützte Brutplatzangebote in Gebäuden und auf gut befliegbare Innenräume angewiesen sind. Dementsprechend muss für die Rauchschwalben ein gut befliegbarer Innenraum mit Möglichkeiten zur Nestanlage sowie mit Gewährung eines ganztägigen freien Einfluges/ Einflugbereiches für den Zeitraum von April bis September (am besten jedoch ganzjährig) zur Verfügung gestellt werden oder neu geschaffen werden.

Am Wohnhaus ist ein integrierter Carport vor der Garage geplant (Abb. M1). Die Carport-Ecken neben dem Garagentor würden sich sehr gut für die Rauchschwalben eignen. Zur Initialisierung einer Wiederansiedlung der Rauchschwalben sind zwei *Rauchschwalben-Kunstnester Typ Nr. 10 der Firma Schwegler – Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH* in den in Abb. M2 markierten Carport-Ecken anzubringen. Die Anbringung der Kunstnester hat im Abstand von mind. 1m zueinander etwa 6 cm unterhalb der Decke zu erfolgen.

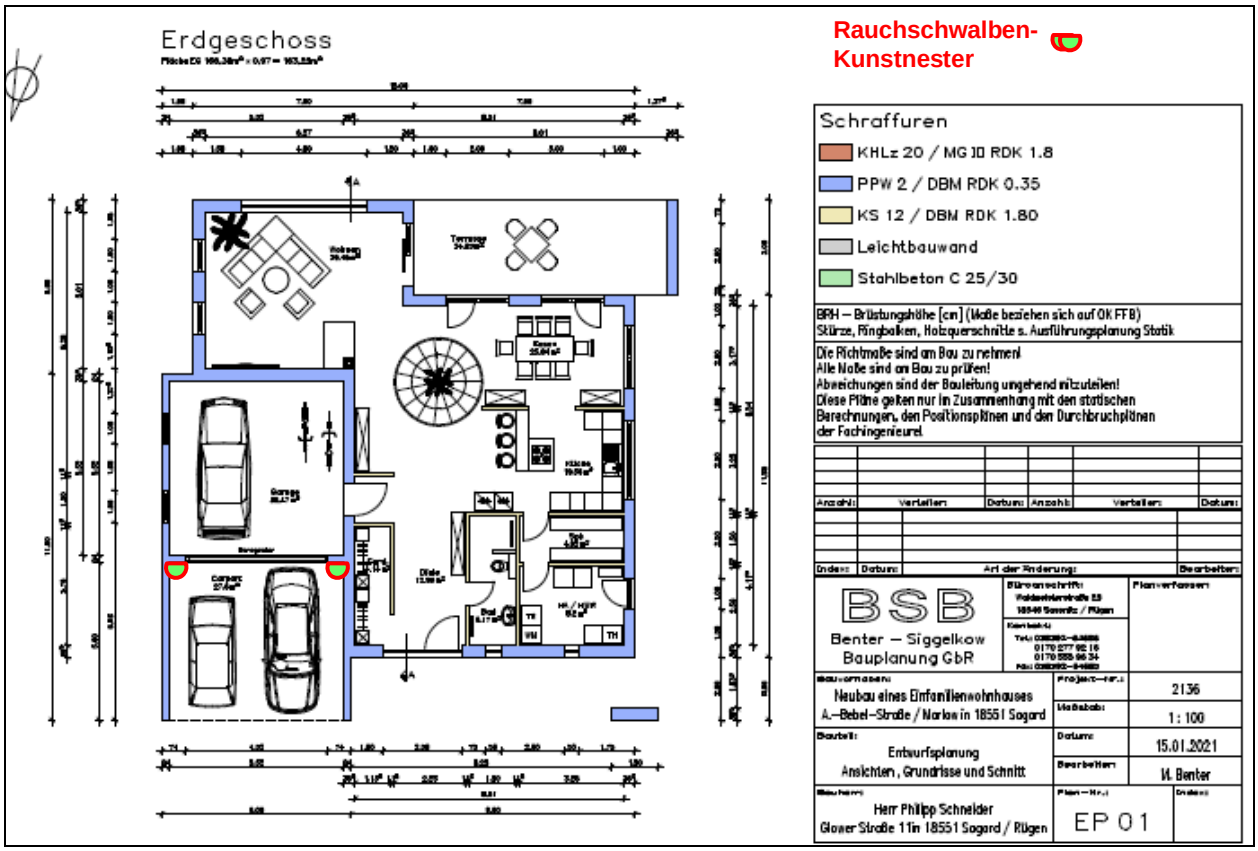

Abb. M1 Grundriss Erdgeschoss der geplanten Nachfolgebebauung (Wohnhaus) mit integriertem Carport vor der Garage, grün-rot: vorgeschlagene Positionen für die anzubringenden Rauchschwalben-Kunstnester

Haussperling

Ausgleich: Für den abrissbedingten Verlust von Höhlenstrukturen und Haussperlings-Brutplätzen sind dauerhaft drei Nistplätze zu ersetzen und entsprechende Kästen dauerhaft anzubringen. Es werden folgende Kastentypen empfohlen:

- *Nist- und Einbaustein Typ 24 (3 Stück) der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH oder*

Die Nistkästen sind in mindestens 3 m Höhe an der Süd-/ Ost-/ Nord-Fassade am Gebäude anzubringen (wichtig: Anbringung an wetterabgewandter Seite, also NICHT an der Westfassade, das Einflugloch darf nicht nach West ausgerichtet sein). Ein Einbau der Kästen in die Fassade ist möglich. In Abb. M2 sind geeignete Positionen vorgeschlagen.
Position und Anbringung sind durch die Bauleitung im Vorfeld der Anbringung mit der Gutachterin abzustimmen.
Bei der Anbringung sind zudem die Hinweise des Herstellers zu beachten.

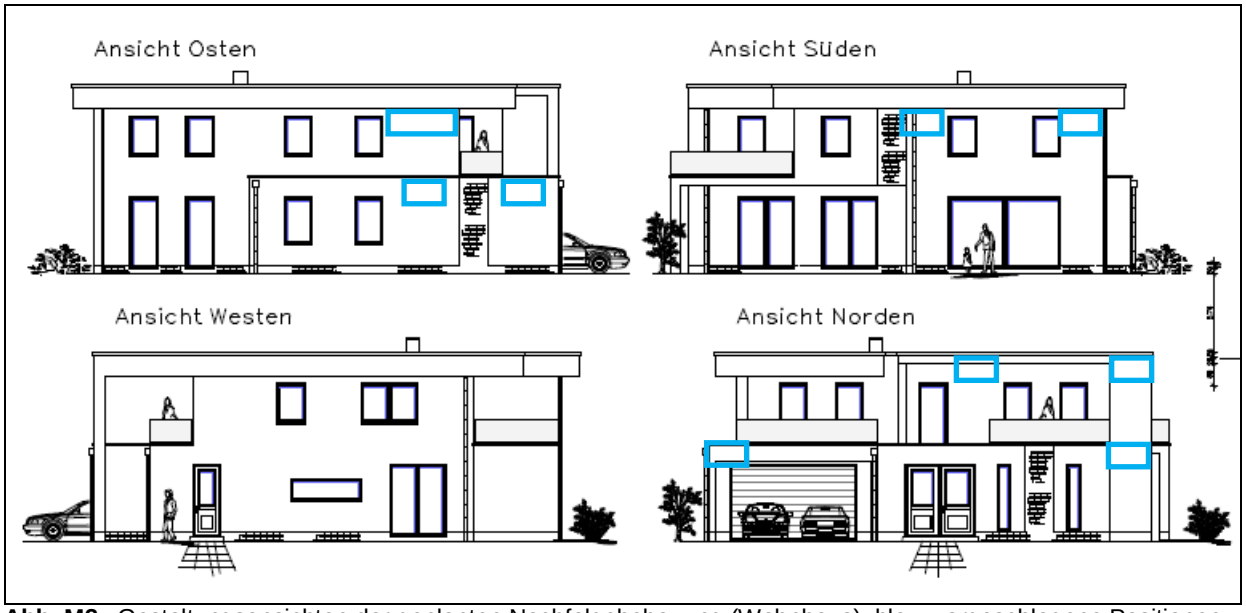

Abb. M2 Gestaltungsansichten der geplanten Nachfolgebebauung (Wohnhaus), blau: vorgeschlagene Positionen für die anzubringenden Haussperlingsnistkästen und den Nischenbrüterkasten

Bachstelze (Nischenbrüter/ Halbhöhlenbrüter)

Ausgleich: Für den abrissbedingten Verlust von Halbhöhlenstrukturen ist dauerhaft ein Nistplatz zu ersetzen und ein entsprechender Kasten anzubringen. Es werden folgende Kastentypen empfohlen:

- *Nist- und Einbaustein Typ 26 (1 Stück) der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH oder*
- *Niststein für Halbhöhlenbrüter (NIH) (1 Stück) der Firma Hasselfeldt GmbH*

Der Nistkasten ist in mindestens 3 m Höhe an der Süd-/ Ost-/ Nord-Fassade am Gebäude anzubringen (wichtig: Anbringung an wetterabgewandter Seite, also NICHT an der Westfassade, das Einflugloch darf nicht nach West ausgerichtet sein). Ein Einbau des Kastens in die Fassade ist möglich. In Abb. M2 sind geeignete Positionen vorgeschlagen.
Position und Anbringung sind durch die Bauleitung im Vorfeld der Anbringung mit der Gutachterin abzustimmen.
Bei der Anbringung sind zudem die Hinweise des Herstellers zu beachten.

5 Vorlage beim Bauamt und bei der Unteren Naturschutzbehörde

Das Gutachten ist beim zuständigen Bauamt sowie bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Ansprechpartnerin in der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist:

Alexandra Helbig-Reck
FB Naturschutz
Tel.: 038 31 / 357 – 3184
mail:Alexandra.Helbig-Reck@lk-vr.de

Post:
Landkreis Vorpommern-Rügen
FG Naturschutz Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Dienstsitz:
FG Naturschutz, Heinrich-Heine-Str. 76, 18506 Grimmen

6 Fotodokumentation

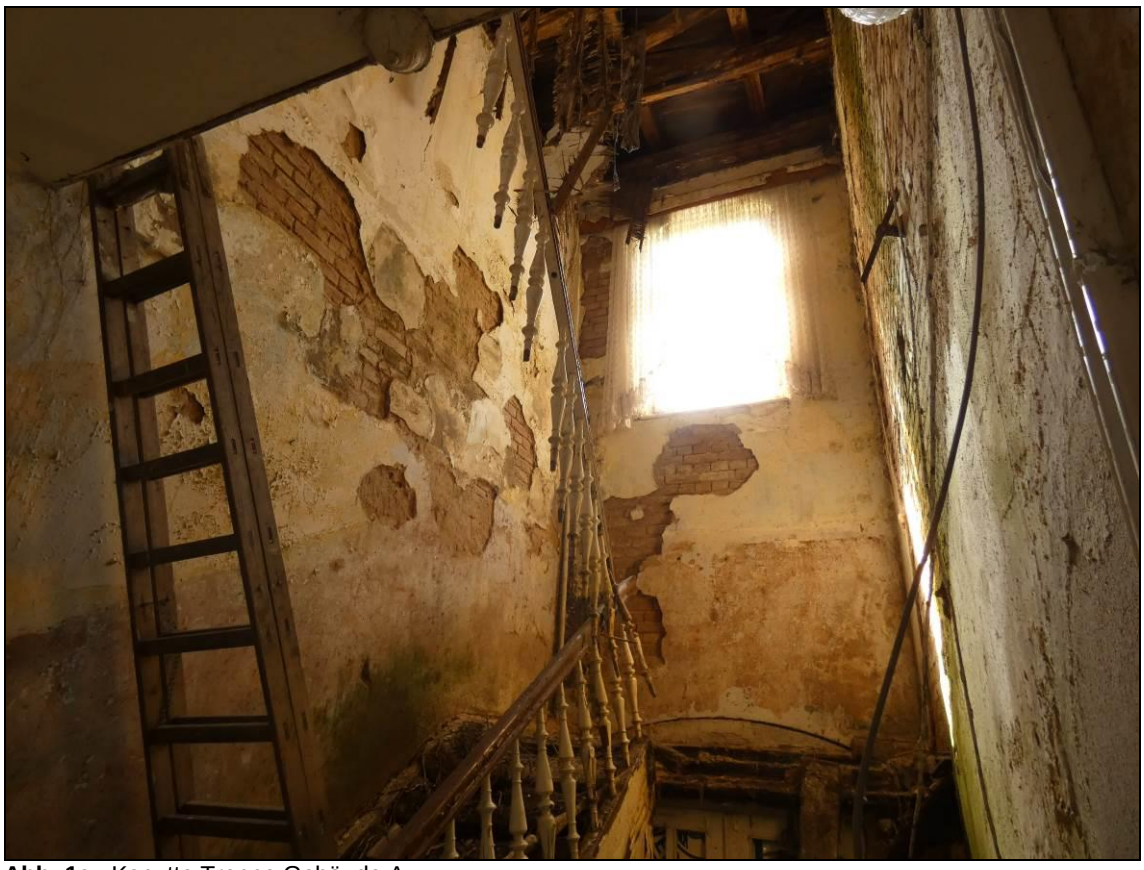

Abb. 1c Kaputte Treppe Gebäude A

Abb. 1d Gebäude B innen

Abb. 1e Ein Raum in Gebäude C

Abb. 1f Ein Raum in Gebäude C

Abb. 2a Kellerraum 1 unter Gebäude A/C1/C2

Abb. 2b Kellerraum 2 unter Gebäude A/C1/C2

Abb. 2c Kellerraum 3 unter Gebäude A/C1/C2

Abb. 2d Kleiner Kellerraum 4 unter der Treppe von Gebäude A

Abb. 2e Kleiner Kellerraum 4 unter der Treppe von Gebäude A

Abb. 2f Kleiner Kellerraum 4 unter der Treppe von Gebäude A

Abb. 3a Intaktes Rauchschwalbennest in Gebäude H, vgl. dazu Abb. 3b

Abb. 3b Intaktes Rauchschwalbennest in Gebäude H, Detail zu Abb. 3a

Abb. 3c Kaputte Fensterscheiben (Pfeil) im 1. Geschoss des Backsteinbaus ermöglichen Rauchschwalben Einflug, vgl. dazu Abb. 3d

Abb. 3d Kaputte Fensterscheiben (Pfeil) im 1. Geschoss des Backsteinbaus, Detail zu Abb. 3c

Abb. 4a Höhlennistplatz 1 vom Haussperling mit Nistmaterial an der Nordost-Ecke des Backsteingebäudes

Abb. 4b Höhlennistplatz 1 vom Haussperling, Detail zu Abb. 4a, vgl. Abb. 4c

Abb. 4c Höhlennistplatz 1 vom Haussperling mit Nistmaterial, Detail zu Abb. 4a&b

Abb. 5a Höhlennistplatz 2 vom Haussperling mit Nistmaterial an der Südost-Ecke des Backsteingebäudes

Abb. 5b Höhlennistplatz 2 vom Haussperling, Detail zu Abb. 5a, vgl. Abb. 5c

Abb. 5c Höhlennistplatz 2 vom Haussperling mit Nistmaterial, Detail zu Abb. 5a&b

Abb. 6a Höhlennistplatz 3 vom Haussperling mit Nistmaterial an der Südwest-Ecke des Backsteingebäudes

Abb. 6b Höhlennistplatz 3 vom Haussperling, Detail zu Abb. 6a, vgl. Abb. 6c&d

Abb. 6c Höhlennistplatz 3 vom Haussperling mit Nistmaterial, Detail zu Abb. 6a&b

Abb. 6d Höhlennistplatz 3 vom Haussperling mit Nistmaterial, Detail zu Abb. 6a-c

Abb. 7a Intaktes, unbesetztes Nest (Bachstelze) in Gebäude H, vgl. dazu Abb. 7b

Abb. 7b Intaktes, unbesetztes Nest (Bachstelze) in Gebäude H, Detail zu Abb. 7a